

Vollmacht

**Rechtsanwälte Dr. Thomas Basten & Jan von Ploetz LL.M.; Liebigstraße 24;
35037 Marburg**

wird hiermit in der Angelegenheit

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt

1. zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgeverfahren; ferner dazu, Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen zu treffen sowie Auskünfte in Renten- und Versorgungsangelegenheiten einzuholen und hierfür erforderliche Anträge zu stellen;
3. zur Vertretung in Strafsachen- und Bußgeldverfahren (§§ 302,374 StPO) einschließlich der Vorverfahren und- für den Fall der Abwesenheit - nach § 411 Abs.3 StPO zu vertreten und zu verteidigen, Ladungen gemäß § 145a StPO entgegenzunehmen, Strafanträge und anderer nach der StPO sowie nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erforderliche Anträge zu stellen;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer;
5. vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben sowie ferner einseitige Willenserklärungen wie etwa Kündigungen und Anfechtungserklärungen abzugeben.

Diese Vollmacht bezieht sich auch auf die Vertretung in sämtlichen Arten von Nebenverfahren, beispielsweise Arrest, einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung mit allen sich aus ihr ergebenden besonderen Verfahren wie Insolvenzverfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren, Konkurs.

Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Diese Vollmacht gilt für alle Verfahrensinstanzen.

(Ort, Datum)